



SITZUNGSVORLAGE

Nr. 1 9 - V - 3 0 - 0 0 0 7
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff: Dezernat(e) II

Entscheidung über die Zulässigkeit der Bürgerbegehren nach § 8b Hess. Gemeindeordnung
- "Ein Herz für Wiesbaden- NEIN zur City-Bahn"
- "Besser ohne Citybahn - BI Mitbestimmung Citybahn"

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung Ausschuss	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
		<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Dr. Franz

Bürgermeister

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: _____
 in %: _____

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist):

abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperr-, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
Summe einmalige Kosten:									

Summe Folgekosten:									

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Zwei Bürgerbegehren betreffend die geplante City-Bahn in Wiesbaden sind von der erforderlichen Zahl wahlberechtigter Einwohner unterzeichnet und bei dem Magistrat eingereicht worden. Zur Zulässigkeit der Bürgerbegehren liegen dem Magistrat mehrere externe juristische Stellungnahmen vor, welche mit dieser Sitzungsvorlage un der Sitzungsvorlage 19 -V- 30-0005 zur Kenntnis gegeben werden. Über die Zulässigkeit der Bürgerbegehren hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden. Das Rechtsamt ist mit Magistratsbeschluss 0317 vom 07. Mai 2019 gebeten worden, zur Erleichterung der Entscheidung eine kurze Stellungnahme abzugeben. Diese wird mit dieser Sitzungsvorlage vorgelegt.

Anlagen:

1. Juristische Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Hannes Joachim Synofzik vom 22. Februar 2019
2. Stellungnahme des Rechtsamts vom 17. Mai 2019

Die weiteren in dieser Sitzungsvorlage in Bezug genommenen Dokumente wurden bereits als Anlage zur Sitzungsvorlage 19-V-30-0005 zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um:

1. Ergebnisse der Unterschriftenprüfung durch das Wiesbadener Wahlamt vom 28. März 2019 (Anlage 1 zur SV Nr. 19-V-30-0005)
2. Juristische Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Harald M. Weber und Frau Rechtsanwältin Katharina Gerstmann vom 15. April 2019 (Anlage 2 zur SV Nr. 19 -V- 30-0005)
3. Gutachten zur Frage der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens über das Projekt "Citybahn" in der Landeshauptstadt Wiesbaden von Herrn Rechtsanwalt Prof. Herbert Landau und Herrn Prof. Dr. Sven Simon vom Januar 2019 (Anlage 3 zur SV Nr. 19-V-30-0005)
4. Subsumtion zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auf der Grundlage des Gutachtens zu 4) von Herrn Rechtsanwalt Prof. Herbert Landau und Herrn Prof. Dr. Sven Simon vom Februar 2019 (Anlage 3 zur SV Nr. 19-V-30-0005)
5. "Rechtsgutachterliche Prüfung der Zulässigkeit der beiden Bürgerbegehren gegen die projektierte Citybahn sowie der Voraussetzungen für ein Vertreterbegehren von Rechtsanwalt Friedhelm Foerstemann vom 04. Februar 2019 (Anlage 4 zur SV Nr. 19-V-30-0005)

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bei dem Magistrat eingereichten Bürgerbegehren „Besser ohne CityBahn - BI Mitbestimmung“ und „Ein Herz für Wiesbaden - NEIN zur City-Bahn!“ jeweils von der nach § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO erforderlichen Zahl wahlberechtigter Einwohner unterzeichnet worden sind.
2. Die anliegende juristischen Stellungnahme (Anlage 1) sowie die der SV 19 -V- 30-0005 beigefügten juristischen Stellungnahmen bzw. Rechtsgutachten werden zur Kenntnis genommen. Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass in diesen juristischen Stellungnahmen bzw. Rechtsgutachten und in der Öffentlichkeit unterschiedliche Einschätzungen zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Bürgerbegehren vertreten werden.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Magistrat in seiner Sitzung vom 07. Mai 2019 mit Beschluss Nr. 0317 beschlossen hat:

Um der Stadtverordnetenversammlung eine Entscheidung gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Zulässigkeit der beiden Bürgerbegehren zu erleichtern, wird das Rechtsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden beauftragt, so rechtzeitig eine kurze Stellungnahme abzugeben, dass die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23. Mai 2019 eine Entscheidung treffen kann.

4. Die Stellungnahme des Rechtsamts vom 17. Mai 2019 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
5. Es wird festgestellt:
 - 5.1. Das Bürgerbegehren "Ein Herz für Wiesbaden - NEIN zur City-Bahn" ist zulässig.
oder
 - 5.2. Das Bürgerbegehren "Ein Herz für Wiesbaden - NEIN zur City-Bahn" ist unzulässig.
6. Es wird festgestellt:
 - 6.1. Das Bürgerbegehren "Besser ohne Citybahn - BI Mitbestimmung Citybahn" ist zulässig.
oder
 - 6.2. Das Bürgerbegehren "Besser ohne Citybahn - BI Mitbestimmung Citybahn" ist unzulässig.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Zulässigkeit der beiden Bürgerbegehren zu entscheiden.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

entfällt

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

entfällt

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Zu 1.:

Gemäß § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens drei Prozent der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Bei der letzten Stadtverordnetenwahl waren in Wiesbaden 207.552 Einwohner wahlberechtigt. Die beiden bei dem Magistrat eingereichten Bürgerbegehren „Besser ohne CityBahn - BI Mitbestimmung“ und „Ein Herz für Wiesbaden - NEIN zur City-Bahn!“ müssen also von jeweils 6.227 wahlberechtigten Einwohnern unterzeichnet worden

sein.

Das Bürgerbegehren „Besser ohne CityBahn - BI Mitbestimmung“ wurde von 8.987 wahlberechtigten Wiesbadener Einwohnern gültig unterzeichnet. Das Bürgerbegehren „Ein Herz für Wiesbaden - NEIN zur City-Bahn!“ wurde von 10.146 wahlberechtigten Wiesbadener Einwohnern gültig unterzeichnet. Beide Bürgerbegehren sind folglich von der nach § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO erforderlichen Zahl wahlberechtigter Einwohner unterzeichnet worden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die der Sitzungsvorlage 19-V-30-0005 als Anlage 1 beigefügten Ergebnisse der Unterschriftenprüfung durch das Wiesbadener Wahlamt vom 28. März 2019 verwiesen.

Zu 2.:

Die Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte Herrn Rechtsanwalt Friedhelm Foerstemann mit der Erstellung des der Sitzungsvorlage 19-V-30-0005 als Anlage 4 beigefügten Gutachtens beauftragt. Die ESWE Verkehrsgesellschaft hatte das der Sitzungsvorlage 19-V-30-0005 als Anlage 3 beigefügte Gutachten vom Januar 2019 bei Herrn Rechtsanwalt Prof. Herbert Landau und Herrn Prof. Dr. Sven Simon in Auftrag gegeben. Nach beiden Gutachten sollen im Ergebnis die fraglichen Bürgerbegehren unzulässig sein.

Von Herrn Rechtsanwalt Harald M. Weber wurde die von ihm und Frau Rechtsanwältin Katharina Gerstmann mit Datum vom 15. April 2019 erstellte „Juristische Stellungnahme zur Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Besser ohne CityBahn - BI Mitbestimmung“ (Anlage 2 zur SV 19-V-30-0005) vorgelegt, welche auf die vorgebrachte Kritik an dem Bürgerbegehren eingeht und die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Ergebnis bejaht.

Zusätzlich haben sich in den letzten Wochen und Monaten verschiedene Juristen zu der Frage der Zulässigkeit der beiden Bürgerbegehren geäußert, wobei sowohl hinsichtlich einzelner Zulässigkeitsaspekte als auch generell bezüglich der Zulässigkeit ganz unterschiedliche Ansichten vertreten worden sind. Die Juristische Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Hannes Joachim Synofzik vom 22. Februar 2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Zu 3.:

Wie unter „I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage“ dargelegt, hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 8b Abs. 4 Satz 2 HGO über die Zulässigkeit der beiden Bürgerbegehren zu entscheiden. Die Stadtverordneten haben ihre Entscheidung allein nach rechtlichen Gesichtspunkten zu treffen; politische oder gar persönliche Aspekte dürfen keine Rolle spielen. Die Rechtslage ist allerdings kompliziert, was allein schon die dem Magistrat vorliegenden externen juristischen Stellungnahmen und die unterschiedlichen Äußerungen weiterer Juristen in der Öffentlichkeit zeigen. Hierzu liegt nunmehr eine Stellungnahme des Rechtsamts vor (Anlage 2).

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

entfällt

Wiesbaden, 20.05.2019

Dr. Franz
Bürgermeister